

Verkündet am 9. Januar 1960
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der T[REDACTED]-Werke Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren
Verstand Senator h.c. Fritz H [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Georg Anton K [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Hildegard K [REDACTED] geb. F [REDACTED],
F [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Dezember 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Frei-
tag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Berufung und die Revision der Beklagten
wird unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen
unter entsprechender Abänderung und Aufhebung des Ur-
teils des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 3. November
1955 und des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom
10. Juli 1958 der Ausspruch des Landgerichts zur Fest-
stellungsklage wie folgt gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflich-
tet ist, den Klägern allen Schaden zu ersetzen,
den sie ihnen durch in der Vergangenheit liegen-
de, in Geräuschen oder Erschütterungen bestehen-
de rechtswidrige Beeinträchtigungen ihres Grund-
stücks zugefügt hat oder zufügen wird, soweit
der Schaden aus der Einwirkung auf Personen ent-
springt.

Im übrigen wird die Sache bezüglich des Feststellungsanspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung des Urteils des Oberlandesgerichts wird aufgehoben. Die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Kosten der Revision wird dem Landgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1 ist Eigentümer des Hausgrundstücks N [REDACTED] straße [REDACTED] in F [REDACTED], der Klägerin zu 2 sind für Lebenszeit bezüglich des Grundstücks das Verfügungsrecht und der Nießbrauch eingeräumt. Dieses Grundstück hat mit der Werkhalle III der Beklagten eine gemeinsame Brandmauer. Die Grundstücke der Parteien liegen in einem Baugebiet C III c, in dem gewerblich genutzte Grundstücke und Wohnhäuser abwechseln.

Die Kläger haben in erster Instanz behauptet, daß die Stanzmaschinen, die in der Werkhalle III betrieben werden, sie Tag und Nacht durch laute Geräusche in der Benutzung des Wohnhauses beeinträchtigen und daß sogar schon Risse im Hause entstanden seien. Die Störungen hätten auch zu einer Herabsetzung des Mietzinses durch das Gewerbe- und Preisamt der Stadt F [REDACTED] geführt. Dadurch seien insgesamt mehr als 300 DM Mietausfälle entstanden.

Die Kläger haben beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. die von ihr verursachten Beeinträchtigungen des Grundstücks F [REDACTED] N [REDACTED] straße [REDACTED] zu beseitigen,
2. fernere Störungen des oben bezeichneten Grundstücks bei Meidung in das Ermessen des Gerichts gesetzter Strafen zu unterlassen,
3. an die Klägerin 300 DM zu zahlen;

II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, den ihnen die Beklagte durch Störungen zugefügt hat oder zufügen wird;

III. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem Umstand erwächst, daß die Beklagte nicht alle nach dem neuesten Stand der Technik zumutbaren Vorkehrungen zur Störungsverminderung oder -beseitigung getroffen hat.



Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrags auf Klagabweisung vorgetragen sie habe alles Erforderliche getan um Störungen, insbesondere zur Nachtzeit, zu vermeiden. Sie hat sich auch darauf berufen, daß die Einwirkung ortsüblich sei und daß das Werkgebäude beim Wiederaufbau auf den ausdrücklichen Wunsch der Kläger unmittelbar an die Brandmauer anschließend errichtet worden sei, weil die Kläger ihr Haus vor Witterungseinflüssen hätten schützen wollen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte verurteilt

1. fernere Störungen des Grundstücks zu unterlassen und
2. an die Klägerin zu 2) 300 DM zu zahlen.

Es hat festgestellt, die Beklagte sei verpflichtet, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, den ihnen die Beklagte durch Störungen ihres Grundstücks zugefügt habe oder zufügen werde.

Das Oberlandesgericht hat Zeugen vernommen, einen Augenschein eingenommen, sowie ein schriftliches Gutachten des Ingenieurs für Schallschutz, Raumakustik und Schwingungsdämpfung Dr. Ing. habil. Weiße eingeholt, der am 22. April 1958 vormittags 10 Uhr in der Fabrik der Beklagten und im Hause der Kläger Schallmessungen vorgenommen hat. Das Berufungsgericht hat sodann die Berufung der Beklagten mit der Einschränkung zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wurde, bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe die von ihrem Grundstück ausgehenden Erschütterungen und Geräuscheinwirkungen zu unterlassen, soweit sie in dem Hause N[REDACTED]straße [REDACTED] in einer Stärke von mehr als 40 Din-phon wahrnehmbar sind.

Mit der Revision beantragt die Beklagte die Klage, soweit über sie entschieden ist, voll abzuweisen. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt zur Unterlassungsklage und zum Zahlungsanspruch aus:

Der richterliche Augenschein habe ergeben, daß in dem Fabrikationsraum der Beklagten, der sich an das Grundstück der Kläger anschließe, 14 Stanzmaschinen aufgestellt gewesen seien, von denen 12 gearbeitet hätten. Das erzeugte Geräusch habe sich aus den Stanzrhythmen der einzelnen Maschinen zusammengesetzt. Im Schlafzimmer der Klägerin zu 2, das sich an der gemeinsamen Brandmauer befinde, sei ein allgemeines Geräusch ohne den Rhythmus des Stanzens zu hören gewesen, wobei aber fortdauernd rhythmisch unterscheidbar das Stoßen einer geräuschkäfig ausgesonderten Maschine vernehmbar gewesen sei. Das regelmäßig wiederkehrende Stanzgeräusch dieser Maschine sei auch im Wohnzimmer der Eheleute K. zu hören gewesen, und zwar in einer beobachteten Minute 21 mal und in einer zweiten 18 mal. Nach den Bekundungen der Zeugen seien die Geräusche auch nachts zu vernehmen. Sie seien so stark, daß sie nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Weiße wenigstens zur Nachtzeit eine unzumutbare Störung sei, da ein gesunder Erwachsener durch Schalleinwirkungen von 40 Din-phon und darüber aus dem Schlaf geweckt werde. Einige der Betriebsgeräusche der Beklagten erreichten aber Lautstärken von 43 Din-phon bei 75 Dezibel, ein Unterschied, der auf einen erheblichen Anteil an tiefen Frequenzen und mechanischen Erschütterungen hindeute. Der als Schall wahrnehmbare Teil an mechanischen Erschütterungen werde hauptsächlich durch den

Maschinenhallenboden auf die Giebelwände zum Haus der Kläger übertragen und bewirke durch die drei Berührungspfeiler das Mitschwingen des Nachbarhauses. Als Ursachen der Schallübertragung kämen alle Maschinen, die über Boden und Wände feste Verbindungen mit der übertragenden Giebelwand zu den Klägern hätten, in Frage.

Gegen die Richtigkeit des sorgfältig ausgearbeiteten Gutachtens des Sachverständigen beständen keine Bedenken. Zur Einholung eines Obergutachtens liege daher kein Anlaß vor.

Die in der Einwirkung liegende wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks der Kläger sei nicht durch eine Benutzung des Grundstücks der Beklagten herbeigeführt worden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sei. Es handle sich wegen der Aufstellung besonders laut arbeitender Maschinen in Räumen, die an ein Wohnhaus angrenzten, um eine besonders schädigende Benutzung eines Fabrikgebäudes, die nicht ortsüblich sei. Die Beklagte habe insoweit auch keinen Beweis angetreten. Der Unterlassungsanspruch sei nicht nur für die Nachtzeit begründet, man müsse auch am Tage die Möglichkeit haben zu schlafen, was insbesondere für Kinder, Kranke, für ältere Personen und für Personen, die nachts zu arbeiten hätten und deshalb am Tage schlafen müßten, gelte.

Nach § 823 BGB sei auch dem Zahlungsanspruch der Kläger zu 2 stattzugeben gewesen, da die Beklagte schuldhaft keine ausreichende Abhilfe geschaffen habe.

II.

Die Würdigung der Angriffe der Revision ergibt:

1. Einwirkungen im Sinne des § 906 BGB kann der Eigentümer dann nicht gemäß § 1004 BGB, der Nießbraucher gemäß § 1065 BGB verbieten, wenn sie die Benutzung seines Grundstücks nicht, oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Die Revision rügt in dieser Hinsicht, das Berufungsgericht sei insofern nicht von der Zeit der letzten mündlichen Verhandlung ausgegangen (10. Juli 1958). Es hätte nämlich nach dem Beweisangebot der Beklagten den Zeugen Quenter darüber hören müssen, daß die zur Zeit des Augenscheins des Oberlandesgerichts (14. Dezember 1956) hörbar gewesene und als störend empfundene Stanzmaschine längst (nach dem Schriftsatz vom 29. Januar 1957 jedenfalls vor dem 29. Januar 1957) aus dem an das Wohnhaus der Kläger angrenzenden Maschinenraum entfernt und überhaupt nicht mehr zu hören sei.

Richtig ist, daß das Berufungsurteil das regelmäßig wiederkehrende Geräusch einer abgesondert zu hörenden Maschine bei der Wiedergabe des Ergebnisses des richterlichen Augenscheins erwähnt und daß möglicherweise zur Zeit der letzten mündlichen Berufsungsverhandlung diese Maschine nicht mehr zu hören war. Der Berufungsrichter stellt aber auf das Geräusch dieser Maschine nicht entscheidend ab, sondern auf die Feststellungen des Sachverständigen Dr. Weiße, der sie am 22. April 1958 getroffen hat, als nach den Behauptungen der Beklagten die erwähnte Maschine bereits einen anderen Platz bekommen hatte. Trotzdem sind in dem Prüfungsbericht des Sachverständigen (Seite 2) dumpfe Schläge mit 43 Phon und 75 Dezibel festgestellt. Bei dieser Sachlage war der Beweisantrag unerheblich und es kann unerörtert bleiben, ob etwa auch sonst trotz der Veränderung des Standpunkts der

Maschine für die Störungen im ganzen eine die Unterlassungsklage rechtfertigende Wiederholungsgefahr gegeben war (Palandt BGB 18. Aufl. § 1004 Anm. 2 c).

2. Die Beklagte hat gegenüber der Auffassung des Sachverständigen, eine Schalleinwirkung von über 40 Phon bedeute unzweifelhaft eine unzumutbare Ruhestörung, ein gesunder erwachsener Mensch werde durch Schalleinwirkungen von 40 Phon und mehr aus dem Schlaf geweckt, sich auf eine einzuholende Auskunft des Gewerbe- und Preisamts der Stadt F [REDACTED] und auf ein Obergutachten dafür berufen, daß die vom Sachverständigen gemessenen Geräusche nicht als ruhestörend, demnach als unwesentlich anzusehen seien, weil ein normal veranlagter Mensch erst bei 60 bis 65 Phon aus dem Schlaf erwachse.

Entgegen der Meinung der Revision konnte das Berufungsgericht von der Erhebung dieses angebotenen Beweises ohne Rechtsverstoß (§ 287 ZPC) absehen. Die Frage, ob die Geräuscheinwirkung im Sinne des § 906 BGB wesentlich war, war eine nicht vom Sachverständigen, sondern als Rechtsfrage vom Berufungsgericht zu entscheidende Frage. Welche Stärke eine Lärmeinwirkung mindestens haben muß, um einen erwachsenen normalen Menschen aus dem Schlaf zu reißen, ist die Frage nach einem Erfahrungssatz, der dem Sachverständigenbeweis zugänglich ist. Der Umstand, daß nach der Behauptung einer Partei ein anderer Gutachter zu einem anderen Ergebnis kommen würde oder gekommen ist als der bereits zugezogene Sachverständige, begründet aber noch keine Pflicht des Gerichtes, den weiter angebotenen Sachverständigen zu hören, wenn es dem bereits gehörten Gutachter folgen will. Der erkennende Senat hat nur ausnahmsweise für besonders schwierige Fälle oder bei groben Mängeln des vorhandenen Gutachtens eine solche Pflicht als möglicherweise gegeben erachtet (Urteil

vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - LM ZPO § 404 Nr. 2). Dieser Ausnahmefall ist aber nicht gegeben, insbesondere ist nicht ersichtlich, daß Dr. Weiße mit seiner Auffassung von einer allgemein anerkannten wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis abgegangen wäre und erst recht nicht, daß das Berufungsgericht dies übersehen hätte.

Daß das Berufungsgericht dem Antrag, nochmals eine richterliche Ortsbesichtigung vorzunehmen, nicht entsprochen hat, war ebenfalls kein Verfahrensverstoß. Das Beweisangebot im Schriftsatz der Beklagten vom 7. Juli 1958 S. 4 sollte nur dartun, daß der Fabrikationsbetrieb der Beklagten entgegen der Behauptung der Kläger bei den Versuchen voll in Gang gewesen sei. Es kam aber nur darauf an, ob eine unzulässige Geräuscheinwirkung eintrat. Die Beklagte behauptet auch selbst, der Sachverständige habe sich davon überzeugt, daß der Betrieb voll gelaufen sei.

3. In dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Weiße wird die vom Betrieb der Beklagten ausgehende Geräuscheinwirkung für die Nachtzeit als unzumutbare Ruhestörung (Nr. 1) bezeichnet. Im folgenden führt Dr. Weiße aus, daß ohne gewisse - bereits von der Beklagten getroffene - Vorkehrungen die Geräusche und Erschütterungen das Wohnen im Hause des Klägers auch tagsüber unerträglich machen würden.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht gleichwohl die Geräuscheinwirkung bei Tage auch als wesentliche Beeinträchtigung gewertet hat und hält diese Beurteilung unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. April 1954, VI ZR 41/53 LM ZPO § 286 E Nr. 6 für einen Rechtsverstoß, weil das Berufungsgericht sich damit offensichtlich eine Sachkunde zugetraut habe, die es nicht besessen habe. Jene Entscheidung befaßt sich jedoch mit der

Frage, wann ein Gericht auf Antrag einen Sachverständigen für die Beurteilung einer Fachfrage zuziehen muß. Hier dagegen handelt es sich darum, ob das Gericht an das Gutachten eines Sachverständigen gebunden ist, also um die Beweiswürdigung. In dieser Hinsicht ist der Richter, wie der Senat im Anschluß an RGZ 167, 272 in dem bereits erwähnten Urteil vom 14. Juli 1953, V ZR 97/52 ausgesprochen hat, frei, wenn er sich auch bei abweichender Beurteilung mit dem Gutachten auseinandersetzen muß.

Das Berufungsgericht hat sich hier allerdings darauf beschränkt auszuführen, man könne verlangen, daß man auch am Tage die Möglichkeit habe zu schlafen. Es mag auch zweifelhaft sein, ob für die Frage der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung auf Kranke und auf Personen mit abgestellt werden kann, die nachts arbeiten und daher am Tage schlafen müssen, weil auch das Schlafen am Tage die Ausnahme und das Wachsein die Regel ist. Auch dann, ist es aber kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht eine Geräuscheinwirkung von der Stärke, daß ein erwachsener Mensch dadurch aus dem Schlaf geweckt wird, als wesentliche Beeinträchtigung wertet, selbst wenn dieses Geräusch nur auf wachende Personen einwirken sollte. Auch eine derartige Geräuscheinwirkung ist jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen eine erhebliche Belastung für den normal empfindenden Durchschnittsmenschen, dessen Empfindungen zu Grunde zu legen sind (Urteil des erkennenden Senats vom 18. Juni 1958, V ZR 49/57), jedenfalls dann, wenn sie in seiner Wohnung auftritt. Auch die Zeugen B [REDACTED] und W [REDACTED] haben sich in diesem Sinn geäußert. Das gilt auch dann, wenn, wie die Revision geltend macht, die Verkehrsgeräusche des Alltags 65 Phon und mehr erreichen sollten; denn einmal dringen sie, wenn die Fenster geschlossen gehalten werden, nicht in dieser Lautstärke in den bewohnten Raum ein. Außerdem bedeutet auch zusätzlicher Lärm in der Reg

eine Beeinträchtigung. Daß der ohnedies in seiner Stärke wechselnde etwa vorhandene Straßenlärm derart stark wäre, daß das Hinzukommen des Fabriklärms überhaupt keinen fühlbaren Eindruck mehr hervorriefe, ist nicht behauptet. Sollte der Sachverständige Dr. Weiße mit seiner Ausführung, ohne die Dämpfungsmaßnahmen wäre der Lärm auch am Tage unerträglich, habe aussprechen wollen, die Geräuscheinwirkung sei nur dann wesentlich, so hätte er die vom Richter zu entscheidende Frage unzutreffend beurteilt. Eine unerträgliche Geräuscheinwirkung wäre etwa eine solche, die Schmerzen verursachen würden oder die Räume, in denen der Lärm zu hören wäre, überhaupt unvermietbar machen würde. Demgegenüber ist bereits entschieden worden, daß es zur Annahme einer wesentlichen Beeinträchtigung genügt, wenn das Wohnen an Annehmlichkeit verliert und dadurch der Wert des Grundstücks herabgemindert wird (OLG Frankfurt, Recht 1908 Nr. 1198).

4. Auch die Angriffe der Revision dagegen, daß das Berufungsgericht die Ortsüblichkeit der vom Betrieb der Beklagten auf das Haus der Kläger einwirkenden Geräusche und Erschütterungen verneint hat, sind unbegründet. Die Zuführung der Geräusche und Erschütterungen kann nicht verboten werden, wenn sie durch eine Benutzung des Grundstücks des Störenden herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Hier ist darauf abzustellen, ob es sich um eine Benutzung handelt, die Einwirkungen ähnlicher Art und Stärke herbeiführt, wobei die Gesamtwirkung und das Maß der durch diese hervorgerufenen Belästigung der Nachbarn maßgebend sind (in letzterer Hinsicht RG SeuffArch. 64 Nr. 213). Daraus folgt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, daß die besonders schädigende Benutzungsweise eines Fabrikgrundstücks ungewöhnlich im Sinne des § 906 BGB sein kann, obwohl in der betreffenden Gegend Fabrikbetriebe mit weniger schädigenden Einwirkungen von den Grundstückseigentümern als ortsüblich geduldet werden

müssen. Der Anbau einer Fabrikhalle, in der lärmerzeugende Maschinen arbeiten, Wand an Wand mit einem Wohnhaus, führt, wenn nicht weitgehende Maßnahmen zur Isolierung getroffen werden, zu besonders intensiven und lästigen Geräuschübertragungen und Erschütterungen. Die Regel ist es, daß Fabrikgebäude nicht mit Wohngebäuden zusammengebaut werden (RG WarnRspr. 1912, 215), sodaß den Nachbarn gegenüber nur die sogenannten Luftübertragungsgeräusche auftreten. In dem Gebiet, in dem die Grundstücke der Parteien liegen, wechseln nach dem Tatbestand des Berufungsurteils gewerblich genutzte Grundstücke und Wohnhäuser ab. Daß der Betrieb der Beklagten dem in Betracht kommenden Gebiet seinen Stempel derart aufgedrückt hätte, daß die von ihm ausgehenden Einwirkungen möglicherweise bei Berücksichtigung eines weiteren Landschaftsraumes allortsüblich anzusehen wären (BGHZ 15, 146, 149; 30, 273, 277), ist somit ausgeschlossen. Die von Fabriken ausgehenden Einwirkungen können je nach der Betriebsart sehr verschiedener Art sein, unter Umständen sich auf die Zuführung lästiger Gerüche und Gase beschränken. Näheres über Art und Maß der in Betracht kommenden Fabriken hat die Beklagte nicht vorgetragen, beispielsweise nach der Richtung, daß anderwärts ähnliche Belästigungen eintreten, obwohl kein Zusammenbau zwischen Fabrik und Wohnhaus vorliege. Bei dieser Sachlage fehlt es schon an einer ausreichenden Behauptung und erst recht an einem Beweis für die Ortsüblichkeit der Störungen, gegen die die Unterlassungsklage sich richtet, und das Berufungsgericht hatte auch keine Veranlassung, sich mit der Einstellung der Bevölkerung zu den hier in Frage stehenden Beeinträchtigungen zu befassen, wenn diese auch für die Frage der gewöhnlichen Benutzung von Bedeutung sein kann (RG WarnRspr. 1916 Nr. 138).

5. Keinen Erfolg kann auch die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision haben, das Berufungsgericht habe die von dem Zeugen W. [REDACTED] bekundete Tatsache nicht gewürdigt, die Klägerin zu 2 habe vor dem Aufbau der Werkhalle ihr Einverständnis mit dem Anbau an die Brandmauer erklärt. Ob das Berufungsgericht, wenn es die Auffassung des Landgerichts zu diesem Gesichtspunkt teilte, dies ausdrücklich aussprechen mußte, obwohl die Berufungsbegründung in dieser Hinsicht das Urteil der ersten Instanz nicht angegriffen hatte, kann dahingestellt bleiben. Das Landgericht hat zutreffend dargelegt, daß die Einwilligung in den Anbau die die Rechtswidrigkeit der Störungen ausschließende Zustimmung der Klägerin zu 2 nicht in sich schloß, da der Zeuge Werner, der seinerzeitige Architekt der Beklagten, über die Art und Verwendung des Anbaues und erst recht nicht über die möglicherweise zu erwartenden Störungen die Klägerin zu 2 nicht aufgeklärt hatte. Selbst wenn diese, wie die Revision geltend macht, gewußt haben sollte, daß eine Werkhalle mit Maschinen angebaut werden würde, hätte sie doch noch annehmen dürfen, daß eine unzulässige Einwirkung durch entsprechende - nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Weiße, ja technisch mögliche - Schutzvorrichtungen ausgeschlossen bleiben werde.

III.

Gegen den Zahlungsanspruch hat die Revision besondere Angriffe nicht vorgebracht. Ein sachlich-rechtlicher Verstoß des Berufungsurteils ist insoweit auch nicht ersichtlich.

IV.

Zu dem Feststellungsanspruch hatte das Landgericht ausgeführt, nach Art und Umfang der Störungen sei das Vorliegen weiterer Schäden und das Entstehen künftiger Schäden

wahrscheinlich, könne zumindest mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Das Feststellungsinteresse der Kläger sei daher für zukünftige und gegenwärtige Schäden zu bejahen. Diese Begründung hat das Berufungsgericht übernommen und hinzugefügt, daß die Störungen rechtswidrige und, wie bereits (zur Unterlassungsklage) ausgeführt, schuldhaft eingriffe in das Eigentum und den Nießbrauch darstellten. Diese Begründung kann, was die Zulässigkeit der Feststellungsklage anlangt, noch durch den Hinweis auf den weitgehenden Umfang ergänzt werden, in dem die höchstrichterliche Rechtsprechung die Einrede der Verjährung bei unerlaubten Handlungen zuläßt. Nach ihr schließt die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht aus, wobei alle Folgezustände, die im Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis vom Schaden überhaupt nur als möglich vorauszusehen sind, als durch die allgemeine Kenntnis von dem Schaden dem Verletzten bekannt geworden gelten (RGZ 83, 354, 360). Die Begründung der Vorinstanzen rechtfertigt jedoch die Feststellung in dem weiter getroffenen Umfang nicht. Eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Beklagten ist durch den Tatrichter bis jetzt nur insofern festgestellt, als es sich um die Beeinträchtigung von Personen im Haus der Kläger durch nicht ortsübliche Geräusche und Erschütterungen in der unzulässigen Stärke von mehr als 40 Phon handelt. Allen Schaden, der hieraus entstanden ist und noch entsteht, ist von der Beklagten den Klägern zu ersetzen. Dabei ist aber die Feststellung der Schadensersatzpflicht auf Schäden aus unerlaubten Handlungen beschränkt, die vor der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsrechtszug begangen worden sind. Für die Feststellung einer Ersatzpflicht wegen einer unerlaubten Handlung, die erst in Zukunft begangen wird, ist grundsätzlich kein Raum, da nach § 256 ZPO kein künftiges Rechtsverhältnis festgestellt werden kann; besondere Umstände (vgl. BGHZ 28, 225, 234), die eine abweichende Beurteilung zulassen könnten, liegen nicht vor. Wie sich aus der Klage ergibt, haben

denn auch die Kläger die Feststellung auf Schäden bezogen wissen wollen, die aus bereits vorgenommenen Störungen entweder schon entstanden waren oder in der Zukunft noch entstehen werden. Zum Ausschluß von Mißverständnissen ist dies in der Formel des landgerichtlichen Urteils auch zum Ausdruck zu bringen. Schadensersatz können die Kläger weiter auch nur verlangen, wenn die Störungen, aus denen sie Schadensersatzansprüche ableiten, rechtswidrig waren, also nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen darstellen (§ 906 BGB). Das bedeutet hinsichtlich der Geräusche, daß sie in dem Hause des Klägers in einer Stärke von mehr als 40 Din-phon wahrnehmbar sein mußten. Auch dieses Erfordernis der Rechtswidrigkeit war im Urteilssatz klarzustellen; der Klagevortrag ergibt nicht, daß die Kläger ein Mehr begehrt haben.

Soweit es sich um Sachschäden handelt, fehlt es bisher an der Feststellung einer verbotenen Einwirkung, es ist insbesondere bisher nicht ersichtlich, daß die von dem Grundstück der Beklagten ausgehenden Erschütterungen die im Haus der Kläger sichtbar gewordenen Risse hervorgerufen hätten. Die Feststellungsklage war aber insoweit nicht etwa abzuweisen, da das Landgericht nach dieser Richtung den Sachverhalt noch weiter aufklären will (vgl. Urteil des Landgerichts Entscheidungsgründe II 3). Der Feststellungsanspruch war in dieser Hinsicht entgegen der Auffassung der Vorinstanzen zur Entscheidung noch nicht reif. Die Sache war daher in diesem Umfang an das Landgericht zurückzuverweisen.

V.

Im übrigen war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung war, da Berufung und Revision zum Teil Erfolg hatten, dem Schlußurteil des Landgerichts vorzubehalten.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern